

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1949)
Heft: 1-2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER KUNST ART SUISSE ARTE SVIZZERA

Nelles kleines Format

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

ORGANO UFFICIALE DELLA SOCIETÀ PITTORI SCULTORI E ARCHITETTI SVIZZERI

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

Nº 1-2

JANUAR-FEBRUAR 1949
JANVIER-FEVRIER 1949



Détail du Monument des Girardet, Le Locle

Sculpieu Léon Perin

Die 26. Präsidenten-Konferenz

wurde am 29. Januar, vormittags 10 Uhr 15, in Bern, vom Zentral-Präsidenten Eug. Martin eröffnet. Anwesend waren die Präsidenten oder deren Vertreter von 10 Sektionen. Entschuldigt hatten sich die Präsidenten der Sektionen Graubünden, Luzern und Solothurn. Nicht vertreten war die Sektion Tessin. Anwesend waren ferner die Mitglieder des Z. V. mit Ausnahme von Bracher, leider immer noch krank, und Glinz, sowie der Zentralsekretär.

1. Als *Mitteilungen des Z. V.* referiert Zentralpräsident Martin über den Antrag der Sektion Neuchâtel an der letzten D. V. wonach an Gesellschaftsausstellungen von jedem Mitglied ein Werk von Rechts wegen angenommen werden sollte. Es erfolgte durch den Z. V. eine Konsultation der Sektionen über diesen Antrag; der Zentralpräsident erklärt dass diese Konsultation ganz unabhängig sei von einem Rundschreiben, das von einer Gruppe von Mitgliedern der Sektion Neuchâtel an die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft und an die Sektionen gerichtet wurde, ein Vorgehen, das er übrigens bedauert.

Auf die Rundfrage des Z. V. haben sich 10 Sektionen schriftlich gegen den Antrag der Sektion Neuchâtel erklärt. Drei Sektionen, Luzern, Paris und Tessin haben überhaupt keine Antwort gegeben.

Mehrere der eingegangenen Antworten der Sektionen enthalten Anregungen in Bezug auf die Jury, welche der Z. V. prüfen wird um zur gegebenen Zeit den Sektionen Vorschläge vorzulegen.

Der Reihe nach begründen und entwickeln die Präsidenten das Votum ihrer Sektion. Der Vertreter der Sektion Paris unterstützt dabei den Antrag der Sektion Neuchâtel.

In diesem Zusammenhang hat die Sektion Genf angeregt, dass in den Statuten ein Artikel aufgenommen werde, lautend: « Die Zugehörigkeit an der GSMBG gibt nicht folgerungsweise das Recht, an den vor der Gesellschaft veranstalteten Ausstellungen beteiligt zu sein ».

Der Präsident wünscht die Ansicht der Anwesenden über die Aufnahme dieses Artikels zu vernehmen. Auf Anregung Aegerter's, Basel, erklären sich die Präsidenten gegen eine Abstimmung, gegenwärtig, unter den Sektionen über diesen Antrag.

Titel des Blattes. Der Präsident erklärt, dass der Z. V. wiederholt und eingehend die Frage der Abänderung des bisherigen Titels besprochen hat und schon Entwürfe anfertigen liess auf Grund der gemachten Anregung. Dabei haben sich zahlreiche Schwierigkeiten ergeben sodass noch kein fester Vorschlag seitens des Z. V. gemacht werden kann.

In der Diskussion, die hierüber einsetzt, erklärt Ringier, Aargau, ein Name könne zu einem Begriff werden und man solle sich über diesen Begriff einigen.

Während beim Z. V. sowie auch bei manchen Sektionen die Meinung herrscht, das Blatt sei eigentlich nur ein Bulletin und solle demnach als solches bezeichnet werden, ist Aegerter, Basel, der Ansicht, man sollte im Gegenteil das Blatt ausbauen und geeignete Persönlichkeiten, Kunstkritiker, u. s. w. zuziehen. Mehrspesen könnten leicht, glaubt Aegerter, durch vermehrte Inserate ausgeglichen werden. Als Beispiel führt Aegerter den Katalog der letzten Basler Sektionsausstellung an.

Redaktor Kempfer dankt den beiden Sektionen Basel und Aargau für die bereits erschienenen Sondernummern, die zur Nachahmung durch weitere Sektionen dienen sollen.

Die besondere Angelegenheit, Titel des Blattes, wird dem Z. V. zur weiteren Prüfung bis zur nächsten D. V. übergeben.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen referiert Herr Dr. A. Troller, Rechtsanwalt aus Luzern, über das « droit de suite », welches das Recht des Künstlers ist (bezw. dessen Erben) während der Dauer der Schutzfrist am Erlös eines zweiten und weiteren Verkaufs seiner Werke, beteiligt zu sein. (Art. 14 bis der Berner Uebereinkunft, welcher 39 Staaten angehören). Diese Angelegenheit ist für den Künstler wichtig einmal als Prinzipfrage, und dann